



Stadt Bad Schmiedeberg

Die Bürgermeisterin

Staatlich anerkanntes Moor-, Mineral- und Kneippheilbad

Stadt Bad Schmiedeberg • Markt 10 • 06905 Bad Schmiedeberg

Vorsitzender des Stadtrates
Herrn Clemens Zugowski
Bahnhofstraße 14 a

06905 Bad Schmiedeberg/ OT Pretzsch

Abteilung	Bürgermeisterin
Besucheradresse	Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
Bearbeiter	Frau Dorczok
Telefon	034925/680
Telefax	034925/68200
eMail	H.Dorczok@bad-schmiedeberg.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Datum	15.06.2026

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Widerspruch

gegen den Stadtratsbeschluss I/106-2026 – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 Stadt Bad Schmiedeberg

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit lege ich gegen den in der öffentlichen Sitzung vom 04.06.2026 mehrheitlich gefassten Beschluss mit der Nummer I/106-2026 über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 Stadt Bad Schmiedeberg Widerspruch ein. Dabei beziehe ich mich auf § 65 Abs. 3 des KVG LSA. Ich weise auf die aufschiebende Wirkung für die Dauer des Widerspruchs ausdrücklich hin.

Der vorgelegte Beschluss wurde mit 10 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen. Der Beschluss ist nach meiner Auffassung für den Haushalt der Stadt Bad Schmiedeberg nachteilig.

Begründung:

1. Verzicht auf zusätzliche Erträge/ Einzahlungen für freiwillige Aufgaben

Die Stadt Bad Schmiedeberg kann seit vielen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt nicht vorweisen und muss deshalb sämtliche Möglichkeiten prüfen, um zusätzliche Erträge/ Einzahlungen zu generieren und die Liquidität der Stadt langfristig zu sichern. Erhebliche Chancen ergeben sich für die Stadt aus dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz (Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien), welches am 11. September 2025 vom Landtag beschlossen wurde. Das Gesetz trat am 01. Oktober 2025 in Kraft und gilt für alle Anlagen, die nach dem 01. Oktober 2025 in Betrieb genommen wurden. Danach gilt eine grundsätzliche Zahlungspflicht zu Gunsten der Standortgemeinde im Sinne einer Vorteilsabschöpfung, wodurch es unmittelbar zu einem finanziellen Nutzen für die betroffene Kommune sowie mittelbar der jeweiligen Bevölkerung und Wirtschaft vor Ort zu Gute kommt. Mit dem Gesetz werden u.a. Betreiber neuer PV-Freiflächenanlagen verpflichtet eine Abgabe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge zu leisten. Es muss eine jährliche Mindestzahlung in Höhe von 2,50 Euro je Kilowatt-Peak

Stadt Bad Schmiedeberg
Markt 10
06905 Bad Schmiedeberg
Tel.: 03 49 25 / 68 0
Fax: 03 49 25 / 68 200
eMail: stadt@bad-schmiedeberg.de
Internet: www.bad-schmiedeberg.de

Sprechzeiten
Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Wittenberg
BLZ: 805 501 01
Konto-Nr.: 1287
IBAN: DE55805501010000001287
BIC: NOLADE21WBL

Deutsche Bank Wittenberg
BLZ: 860 700 00
Konto-Nr.: 66 99 458
IBAN: DE17860700000669945800
BIC: DEUTDE8LXXX

Nennleistung gezahlt werden. Für Anlagen, die nicht unter die EEG-Förderung fallen, reduziert sich die Höhe der Abgabe um 50 % (§ 4 Abs. 2). Der jeweilige Anlagenbetreiber hat der Gemeinde auf Verlangen die tatsächlich erzeugte Strommenge nachzuweisen (§ 4 Abs. 3 S. 5). Bei Freiflächenanlagen werden Zahlungen ausschließlich an die Standortgemeinde geleistet. Betreiber können mit Gemeinden alternative Beteiligungsmodelle vereinbaren, sofern diese mindestens dem gesetzlichen Anspruch in Höhe und Wirkung entsprechen (§ 5). Das Gesetz enthält weiterhin die Maßgabe, dass die Einnahmen in Einheitsgemeinden zu mindestens 25 % in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen einzusetzen sind.

Die Kombination aus einer festen Mindestzahlung pro Nennleistung und einer variablen Komponente in Abhängigkeit von der Stromerzeugung schafft eine vorhersehbare und verlässliche Einnahmequelle für die Kommune insbesondere für freiwillige Aufgaben. Diese Gelder (§ 6) können

- für die Aufwertung des Ortsbildes und der kommunalen Infrastruktur,
- der Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen,
- zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude sowie
- für Investitionen der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden.

Es ist nicht erlaubt die vereinnahmten Mittel aus der Abgabe für Pflichtaufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr.3 oder § 6 des KVG LSA einzusetzen.

Für die Stadt Bad Schmiedeberg würden sich aus der „AGRI-Photovoltaikanlage Österitz“ mit einer prognostizierten Anlagenleistung von ca. 98.871,88 kWp (entnommen aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) folgende Erträge/ Einzahlungen ergeben:

Spitzabrechnung (bei durchschnittlich 1.000 kWh pro kWp und Jahr):

98.871.880 kWh prognostizierte erzeugte Strommenge x 0,003 € je kWh = **296.615,64 €**

Mindestabgabe:

98.871,88 kWp Nennleistung x 2,50 € = **247.179,70 €**

Zahlung an die Stadt Bad Schmiedeberg: 296.615,64 €

Mit dem gefassten Beschluss gehen der Stadt zukünftig jährlich ca. 290.000,00 € für freiwillige Aufgaben verloren. Von Seiten der SUNfarming Projekt GmbH sei eine gesetzliche Kommunalbeteiligung an den Erträgen über ca. 30 Jahre geplant. Aus der angenommenen Projektlaufzeit von 30 Jahren würden demnach 8,7 Mio. € aus dem Energie- und Akzeptanzgesetz nicht der Stadt zur Verfügung stehen.

2. Verzicht auf zusätzliche Erträge aus der Gewerbesteuer

Von der SUNfarming Projekt GmbH mit Sitz in Erkner könnte die Stadt zukünftig Erträge aus der Gewerbesteuer erwarten, da nach §§ 28 ff. GewStG der Gewerbesteuermessbetrag zu zerlegen ist, sofern der Gewerbebetrieb seine Tätigkeit in mehreren Gemeinden ausübt. Nach Mitteilung des Gewerbesteuerermessbetrages berechnet die Stadt unter Berücksichtigung ihres Gewerbesteuerhebesatzes (derzeit 395 v. H.) die abzuführende Gewerbesteuer. Im Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss vom 05.05.2026 gab Herr Link als zuständiger Mitarbeiter von der Projektentwicklung der Firma SUNfarming bekannt, dass 90 % an Gewerbesteuererträgen nach Bad Schmiedeberg fließen und 10 % nach Erkner (Firmensitz). Dieser zusätzliche Ertrag kann zukünftig durch den gefassten Beschluss nicht erhoben werden und steht damit nicht zur Reduzierung des jährlichen Defizits zur Verfügung.

3. Abwendung einer Schadensersatzforderung von der SUNfarming Projekt GmbH

Der Vorhabenträger hat bereits durch den fortgeschrittenen Verfahrensstand hohe Investitionskosten getätigt. Die sich daraus ergebenden möglichen Schadensersatzansprüche

stellen voraussichtlich bei Geltendmachung eine zusätzliche finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt dar.

Der Vorhabenträger hat sich derzeit positiv dazu geäußert, persönlich gemeinsam mit dem Stadtrat einen konstruktiven Weg für eine erfolgreiche Umsetzung des B- und FNP-Plans zu entwickeln.

Ich bitte Sie die Beschlussfassung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 Stadt Bad Schmiedeberg im Zusammenhang mit meinem Widerspruch erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Dorczok
Bürgermeisterin